

Stuttgarter Bausachverständigentag 2023

11. Juli 2023 – Hospitalhof, Stuttgart

Neuerungen und Entwicklungen in den Jahren 2022/23 bei rechtlichen Planungsgrundlagen und technischen Regelwerken

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt,
ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt,
Referent Architektur und Technik, Architektenkammer BW

Architekt:innen und Ingenieur:innen schulden gemäß dem dafür zugrundeliegenden Werkvertragsrecht nach Bürgerlichen Gesetzbuch eine mangelfreie, funktionsgerecht Planung, die ausführenden Unternehmen müssen diese dann in ein mangelfreies Bauwerk umsetzen. Dabei sind einerseits die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften aus Gesetzen und Verordnungen zu beachten, andererseits aber auch technische Regelwerke und die allgemein anerkannten Regeln der Technik, welche im Einzelnen das auch sein mögen. Daher gilt es, geänderte oder neue Rechtssetzungen sowie die Fortschreibung von Normen, Richtlinien und technischen Merkblättern im Fokus zu behalten.

Als exemplarische Auswahl und ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird nachfolgend ein Ausblick auf Aktualisierungen und Neuausgaben der zurückliegenden zwölf Monate gegeben:

- **Bundesrechtliche Vorschriften, Gesetze und Verordnungen**
 - Erste Änderung des Gebäudeenergiegesetzes
 - Neue steuerliche Regelungen bei Photovoltaikanlagen
 - Arbeitsschutzrecht – Regeln für Arbeitsstätten
- **Landesrechtliche Vorschriften, Gesetze und Verordnungen**
 - Änderungen der Landesbauordnung Baden-Württemberg
 - Weitere Regelungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel
Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz – Denkmalschutzgesetz – Weitere Änderungen
 - Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
- **Privatrechtliche Regelsetzungen**
 - 9. Deutscher Baugerichtstag – Arbeitskreis V Normung / Arbeitskreis VI Sachverständigenrecht
 - DIN e.V. und seine Normenausschüsse
 - Weitere Normungsorganisationen und Verbände

Erste Änderung des Gebäudeenergiegesetzes – GEG schreibt ab 2023 für den Primärenergiebedarf EH55-Standard vor

- **Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1321)**

Am 28. Juli 2023 wurde dieses Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Auch wenn der Name es nicht vermuten lässt und es in der allgemeinen Diskussion um Energiekrise und Änderungen bei der Förderung für energiesparendes Bauen ziemlich unterging, brachte der Artikel 18a eine erste Änderung des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 mit sich. Damit wurde in einem ersten Zwischenschritt versucht, die rechtlichen Vorgaben an die Herausforderungen des Klimaschutzes anzupassen.

Die wohl Wesentlichste der zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Änderungen ist die Absenkung des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs beim Neubau. Dieser Wert wurde von bisher 75 Prozent des Referenzgebäudes auf den nur noch 0,55-fachen Wert reduziert. Dies gilt sowohl für Wohngebäude als auch Nichtwohngebäude. Die Anforderungen an die Gebäudehülle bleiben unverändert, wobei es bei der Ausführung des Wohnungsbau-Referenzgebäudes eine kleine Anpassung bei der Lüftung gibt.

Weitere Anpassungen betreffen Änderungen bei der Festlegung der Primärenergiefaktoren, der Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien und bei der Berücksichtigung von Wärmebrücken. Ebenso wurden die Ausführungsbestimmungen für das "Vereinfachte Nachweisverfahren" bei einem zu errichtenden Wohngebäude (Anlage 5) geändert und die Regelungen für die Bedingungen von Fördermaßnahmen angepasst. Außerdem wurde eine unmittelbar am 29. Juli in Kraft getretene, bis Ende 2024 befristete Erleichterung für bestimmte Gebäude eingeführt, die der Unterbringung geflüchteter Menschen durch die öffentliche Hand oder im öffentlichen Auftrag dienen.

Gespannt darf man sein, was bei der derzeit zum Teil äußerst unsachlich geführten Diskussion um die nächste Fortschreibung des Gebäudeenergiegesetzes letztlich an konkreten Regelungen kommen wird. Weitere Informationen auf der Internetseite des zuständigen Bundesministeriums www.bmws.bund.de > Gebäudeenergiegesetz

Aktueller Gesetzestext auf www.gesetze-im-internet.de/GEG/

Neue steuerliche Regelungen für Photovoltaikanlagen ab 1. Januar 2023

Der Bundestag hat am 2. Dezember 2022 das Jahressteuergesetz verabschiedet. Als relevante Änderungen, die am 1. Januar 2023 in Kraft traten, sind darin enthalten:

- **Steuerbefreiung I (Einkommensteuer)**
Einnahmen aus Photovoltaikanlagen auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW(peak) bleiben steuerfrei. Dies gilt auch für PV-Anlagen auf, an oder in sonstigen Gebäuden mit einer installierten Leistung bis zu 15 kW(peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit, insgesamt höchstens 100 kW(peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft. Durch diese Steuerbefreiung entfallen für diese üblichen kleineren PV-Anlagen die bisherige notwendige aufwändige Gewinnermittlung mit Einnahmen-Überschuss-Rechnungen bzw. ggf. erforderlichen Gewerbeanmeldungen. Die Regelung gilt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. ([EStG § 3 Nummer. 72](#))
Die Neuregelung soll rückwirkend bereits für das Jahr 2022 gelten.
- **Steuerbefreiung II (Umsatzsteuer):**
Ab 1. Januar 2023 entfällt für die Lieferung und Installation der kompletten PV-Anlage (Solarmodule einschließlich aller für den Betrieb wesentlichen Komponenten), ggf. einschließlich Batteriespeicher die Umsatzsteuer (Steuersatz 0 %) auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden. Per gesetzlicher Fiktion gelten diese Voraussetzungen als generell erfüllt, sofern die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW(peak) beträgt. ([UStG § 12 Absatz 3](#))

Arbeitsschutzrecht – Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Unabhängig von den Anforderungen der jeweiligen Bauordnung der einzelnen Bundesländer sind bei Arbeitsstätten die baulichen Anforderungen des Arbeitsstättenrechts einzuhalten. Auf der Ebene allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften wirken Arbeitsstättenrecht und Bauordnungsrecht zusammen. Einen grundsätzlichen rechtlichen Konflikt gibt es nicht, gegebenenfalls sind die jeweils höheren Anforderung zu erfüllen. Differenzen bestehen insbesondere auf der Ebene Technischer Regeln (Arbeitsstättenregeln ASR und Technische Baubestimmungen). Die rechtskonforme Lösung von Konflikten fällt in der Praxis den Beteiligten häufig schwer. Es bestehen Kenntnisdefizite, Missverständnisse und Fehler bzw. Versäumnisse bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften und der systematischen Integration des Arbeitsstättenrechts in Planungsprozessen für Arbeitsstätten. Eine Einbindung des Arbeitsschutzes im Baugenehmigungsverfahren erfolgt wegen der unterschiedlichen Normenadressaten einerseits und der unterschiedlichen Zuständigkeiten in den meisten Ländern andererseits nicht mehr. Wenn aber die Anforderungen des Arbeitsstättenrechts bei der Errichtung von Arbeitsstätten nicht bereits im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einbezogen sind, werden nicht beachtete Umsetzungen dieser Anforderungen ggf. erst nach der Errichtung erkannt. Der Aufwand für Korrekturen wird im Vergleich zu einer Berücksichtigung bereits in der Planungsphase des Bauvorhabens ungleich höher.

Maßgebende Rechtsvorschrift für die Planung von Arbeitsstätten ist die Arbeitsstättenverordnung (zuletzt geändert 22. Dezember 2020). Für die erforderliche Konkretisierung der Verordnung werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) Technische Regeln für Arbeitsstätten erarbeitet, die den Arbeitgeber bei der Anwendung und Umsetzung der Verordnung im Betrieb unterstützen sollen. Die ASR geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

„Bei Einhaltung dieser Technischen Regel kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit für die Beschäftigten erreichen.“

Das heißt, Abweichungen von den Angaben in den "ASR - Regeln für Arbeitsstätten" als die Verordnung konkretisierende Vorgaben mit Vermutungswirkung sind (nur) möglich, solange diese ein gleichwertiges Maß an Sicherheit bieten.

Die ASR-Texte und Informationen zum Stand der Bekanntgabe von neuen oder überarbeiteten ASR sind aktuell auf der Homepage der BAuA zu finden: <https://www.baua.de/arbeitsstaetten> oder <https://www.baua.de/asr>

- **Änderungen von Regeln für Arbeitsstätten – ASR – im Jahr 2023**

ASR A3.4 Beleuchtung und Sichtverbindung – Technische Regel für Arbeitsstätten

Ausgabe: Mai 2023 (GMBI 2023, S. 679)

Die Neufassung liegt seit 5. Mai 2023 vor und ersetzt die Ausgabe vom April 2011 (zuletzt geändert GMBI 2022, S. 248). Neben redaktionellen Anpassungen im gesamten Text, teilweise mit Klarstellung des Gewollten, wurde im Titel "und Sichtverbindung" ergänzt. Dies entspricht der inhaltlichen Erweiterung der ASR um einen eigenen Abschnitt "Sichtverbindung nach außen" für bauliche Elemente, die den visuellen Kontakt zur Umwelt ermöglichen, wie Fenster an der Außenwand eines Gebäudes. Hinzu kamen außerdem zwei neue Anhänge:

- Anhang 1: Entscheidungshilfe für Arbeitgeber, ob die Anforderung an eine Sichtverbindung nach Nummer 3.4 Absatz 1 des Anhangs der ArbStättV für einen bestimmten Raum gilt.
- Anhang 2: Mögliche Ausgleichsmaßnahmen bei unzureichender Sichtverbindung
- Die beiden bisherigen Anhänge mit Beleuchtungsanforderungen wurden in Anhang 3 bzw. 4 umbenannt.

ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten – Technische Regel für Arbeitsstätten

Ausgabe: August 2012 (GMBI 2012, S. 663; zuletzt geändert GMBI 2023, S. 652)

Als Zehnte Änderung dieser ASR wurde im April 2023 der Anhang A4: „Ergänzende Anforderungen zu Nummer 4 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung bezüglich "Kantinen" eingefügt“.

Änderung der Landesbauordnung Baden-Württemberg

- **Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023**

Verankerung des Klimabelangs ändert Landesbauordnung

Am 1. Februar 2023 hat der Landtag Baden-Württemberg ein Gesetz zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung beschlossen, wodurch sich auch Änderungen für die LBO ergaben. Darin findet sich nun unter anderem eine Privilegierung von Aufstockungen durch neue Ausnahmeregeln bei Abstandsflächen oder bei der Pflicht zum Aufzugseinbau. **Die Gesetzesänderung trat am 11. Februar 2023 in Kraft.**

Mit dem "Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften" ist nicht nur ein novelliertes Klimaschutzgesetz in Kraft getreten, sondern es wurden in insgesamt 30 Artikeln auch andere Gesetze und Verordnungen geändert, so unter anderem auch die Landesbauordnung (LBO). Das Gesetz wurde in der Ausgabe vom 10. Februar 2023 des Gesetzblattes für Baden-Württemberg veröffentlicht und trat am folgenden Tag in Kraft.

In § 3 der LBO hat der Gesetzgeber die allgemeinen Schutzziele beim Planen und Bauen mit einem neuen Absatz 2 ergänzt: "Bei der Planung, Errichtung und Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg Rechnung zu tragen."

Diese allgemeine Anforderung ist dann auch im Weiteren konkretisiert worden, indem privilegierende Regelungen für Anlagen zur Solarenergienutzung sowie die Nachverdichtung durch Aufstockung in den §§ 5, 29, 51 und 74 bzw. im Anhang zu § 50 Absatz 1 ergänzt wurden, insbesondere

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

»Eine Aufstockung um bis zu zwei Geschosse wird auf die Wandhöhe nicht angerechnet, wenn die Baugenehmigung oder die Kenntnissgabe für die Errichtung des Gebäudes mindestens fünf Jahre zurückliegt.«

b) Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

»Satz 2 gilt für die nachträgliche Anbringung von Anlagen zur photovoltaischen oder thermischen Solarnutzung entsprechend.«

§ 29 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Satz 1 gilt nicht bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschosse, durch die die Höhe von 13 m überschritten wird, wenn die Baugenehmigung oder die Kenntnissgabe für die Errichtung des Gebäudes mindestens fünf Jahre zurückliegt.«

Baden-Württemberg hat damit nicht nur bezüglich des Holzbaus die innovativste Landesbauordnung, sondern jetzt auch hinsichtlich der Nachverdichtung einen neuen Maßstab gesetzt. Zu beachten ist allerdings, dass sich die Privilegierung nur auf das Abstandsflächenrecht der Bauordnung beschränkt. Bauplanungsrechtliche Einschränkungen wie Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse durch Bebauungspläne oder das Einfügegebot § 34 BauGB bleiben unberührt und somit weiterhin zu berücksichtigen.

- **Gesetz zur Erleichterung des baurechtlichen Verfahrens beim Mobilfunknetzausbau vom 13. Juni 2023**

Diese am 17. Juni 2023 in Kraft getretene Änderung privilegiert Antennenanlagen im Außenbereich. Durch Aufnahme in § 7 Absatz 7 Nummer 2 beträgt die einzuhaltende Tiefe der Abstandsfläche für diese Anlagen nur noch 0,2 der Wand- respektive Antennenhöhe. Im Anhang zu § 50 – Verfahrensfreie Vorhaben – wird die privilegierte Höhe verfahrensfreier Antennen einschließlich der Masten konkretisiert und auf 15 m bzw. 20 m im Außenbereich erhöht.

Weitere Regelungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel

- **„Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften“ vom 7. Februar 2023**

Das Bundesverfassungsgericht hat vor knapp zwei Jahren in seinem Aufsehen erregenden Urteil den Gesetzgeber angemahnt „Vorkehrungen zur Gewährleistung eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität“ zu treffen. Das Land Baden-Württemberg versuchte nun, mit dem am 11. Februar 2023 in Kraft getretenen „Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften“ dem nachzukommen. Mit diesem Gesetz wird nicht nur das bisherige Klimaschutzgesetz abgelöst bzw. weiterentwickelt. Vielmehr werden in insgesamt 30 Artikeln der Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in weiteren Gesetzen und Rechtsvorschriften des Landes erstmalig verankert oder zusätzlich gestärkt.

Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg

Das bisherige Klimaschutzgesetz wurde in ein „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz“ überführt. Es soll einen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zu Netto-Treibhausgasneutralität leisten und zugleich zu einer nachhaltigen Energie-, Wärme- und Verkehrswende beitragen sowie für die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels sorgen und die Transformation in eine klimaresiliente Gesellschaft unterstützen. Dazu wurde beispielsweise nicht nur die bestehende Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen bei Neubau und Dachsanierungen unverändert übernommen, sondern quasi als Nachrüstpflicht bis 2030 für Landesliegenschaften noch ausgeweitet. Neu sind unter anderem die Definition der Klimarangfolge „Vermeiden – Verringern – Versenken“ von Treibhausgasemissionen oder die gesetzliche Verpflichtung zum Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, Humus und Grünland. Neu eingeführt wurde insbesondere auch ein „CO₂-Schattenpreis“, der bei der Planung von Baumaßnahmen bei Landesliegenschaften, insbesondere bei Neubau und der Sanierung zu berücksichtigen ist. Er ist im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen als rechnerischer Preis für jede Tonne Kohlenstoffdioxid zu veranschlagen, die über den Lebenszyklus der Maßnahme entsteht.

Denkmalschutzgesetz

Die Denkmalschutzbehörden haben zukünftig bei ihren zu erteilenden Genehmigungen und Auflagen einen neuen Beurteilungsmaßstab zu berücksichtigen: „Bis zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg ist der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen.“ Daher stehen der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen in der Regel denkmalfachliche Belange nicht mehr entgegen. Ihnen ist gleichermaßen wie Photovoltaik- und Solarthermieanlagen daher die Genehmigung regelmäßig zu erteilen. Diese kann jedoch nach wie vor mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

Weitere Änderungen

Neben dem Klimaschutz- und Klimawandelgesetz als Artikel 1, der Änderung der LBO mit Artikel 3 und dem Denkmalschutzgesetz mit Artikel 6 wurden unter anderem

- Erneuerbare-Wärme-Gesetz, Landesplanungsgesetz, Wassergesetz, Straßengesetz, Naturschutzgesetz, Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz, Landeswaldgesetz oder Landeshochschulgesetz
- Gemeindeordnung oder Landeshaushaltsordnung
- sowie eine Reihe einschlägiger Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

geändert, um die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels dort als grundsätzliches Schutzziel zu verankern. Im Landeskrankenhausgesetz wird für Wirtschaftlichkeitsberechnungen in Förderanträgen die Berücksichtigung eines CO₂-Preises vorgeschrieben.

Neue Technische Baubestimmungen in Baden-Württemberg ab 1. Januar 2023

- **Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 12. Dezember 2022 – Az.:MLW21-26-11/2 (GABl. Nr. 12 vom 28. Dezember 2022, S. 1187)**

Gemäß § 3 Absatz 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht bedroht werden und die baulichen Anlagen zweckentsprechend ohne Mängel genutzt werden können. Gemäß § 73a LBO können diese Grundanforderungen an bauliche Anlagen sowie deren Bauprodukte und Bauarten durch „Technische Baubestimmungen“ konkretisiert werden. Diese Konkretisierung kann durch Bezugnahmen auf technische Regeln und deren Fundstellen erfolgen. Dazu veröffentlicht die oberste Baurechtsbehörde eine Verwaltungsvorschrift, in der diese Regeln bekannt gemacht werden.

Die Technischen Baubestimmungen sind von allen am Bau beteiligten Personen bei der Planung, Berechnung, Ausführung und baurechtlichen Überprüfung von baulichen Anlagen zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist.

Soweit in Bezug genommene technische Regeln durch die Anlagen in der Verwaltungsvorschrift geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen. Wichtig ist jedoch, dass öffentlich-rechtlich die gesetzlichen Regelungen der Landesbauordnung zum Anwendungsbereich Vorrang vor den Norminhalten haben.

Aktuelle Neufassung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB

Die aktuelle VwV TB ist seit 1. Januar 2023 gültig und tritt am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat am 12. Dezember 2022 eine neue Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen (VwV TB) erlassen, die im Gemeinsamen Amtsblatt für Baden-Württemberg vom 28. Dezember 2022 veröffentlicht wurde. Diese neue VwV TB BW trat am 1. Januar 2023 in Kraft und löst die zum 31. Dezember 2022 abgelaufene bisherige Fassung ab. Diese hatte 2018 die nach früherem Bauordnungsrecht bekannt gemachte Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) und die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) bekannt gemachten Bauregellisten zusammengeführt. Dies war als Anpassung notwendig geworden, um im deutschen Baurecht den aus dem Urteil C-100/13 des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Oktober 2014 zur Bauproduktenrichtlinie resultierenden Erfordernisse Rechnung zu tragen.

Die VwV TB BW basiert auf der Muster-Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen (MVV TB), die vom Deutschen Institut für Bautechnik DIBt nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Baurechtsbehörden der Länder als Ausgabe 2021/1 in den Mitteilungen des DIBt am 17. Januar 2022 veröffentlicht wurde, einschließlich der Druckfehlerberichtigung vom 4. März 2022. Es gilt der Grundsatz, dass nur solche Inhalte in die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) als Technische Baubestimmungen aufgenommen wurden, die zur Erfüllung der Anforderungen der Landesbauordnungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte und andere Anlagen und Einrichtungen unerlässlich sind. Die Befugnis der Baurechtsbehörden, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen, die keine Technischen Baubestimmungen sind, bleibt von dieser Verwaltungsvorschrift unberührt.

Die Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen ist gemäß Anhang I der Bauproduktenverordnung (EU 305/2011) gegliedert und umfasst Regeln zur Standsicherheit baulicher Anlagen, zum Brandschutz, zu Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, zu Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung, zum Schallschutz und zum Wärmeschutz sowie zu Bauteilen und Sonderkonstruktionen, Bauarten und Bauprodukten.

16 Anhänge der Muster-VV-TB als technische Regeln eingeführt

Die Überführung der MVV TB in die VwV TB erfolgte durch Anpassung des Musterdokuments an die Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie technischen Richtlinien des Landes Baden-Württemberg.

Gemeinsam mit der MVV TB sind 16 technische Regeln und Richtlinien mit konkretisierenden Anforderungen und Anwendungsregeln veröffentlicht worden. Diese technischen Regeln sind als Anhänge 1 bis 17 in die MVV TB integriert und werden in den Teilen A bis C in Bezug genommen. (Anhang 7 „Anforderungen an Feststellanlagen“, Stand Juli 2017 wurde bereits in der MVV TB 2019/1 wieder gestrichen.) Bei der Überführung der MVV TB in die VwV TB für Baden-Württemberg wurde auf eine nochmalige Veröffentlichung dieser technischen Regeln verzichtet.

Durch die Inbezugnahme in der VwV TB sind diese Technischen Regeln und Richtlinie auch in Baden-Württemberg verbindlich eingeführt. Zu beziehen sind diese Anhänge als Bestandteil der MVV TB 2021/1:

[Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen \(MVV TB\) 2021/1 \(348 Seiten\)](#)

Ausgabe 2021/1; Amtliche Mitteilungen 2022/1

(Ausgabe: 17. Januar 2022 mit Druckfehlerberichtigung vom 4. März 2022)

Bauaufsichtliche Einführung von vier Musterrichtlinien der ARGEBAU

Neben der angepassten und ergänzten Übernahme der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen MVV TB 2021/1 als VwV TB BW wurden auch vier Musterrichtlinien der Bauministerkonferenz für Baden-Württemberg adaptiert und veröffentlicht:

- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen ([Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR](#)), Fassung Dezember 2022
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen ([Lüftungsanlagen-Richtlinie – LüAR](#)), Fassung Dezember 2022
- Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau ([Industriebau-Richtlinie – IndBauRL](#)), Fassung Dezember 2022
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidung in Holzbauweise ([Holzbau-Richtlinie – HolzbauRL](#)), Fassung Dezember 2022

Der Holzbau ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einem klimaneutralen und nachhaltigen Gebäudebestand und wird vom Land Baden-Württemberg mit der Holzbau-Offensive unterstützt. Die Landesbauordnung Baden-Württemberg gilt diesbezüglich bundesweit bereits als die innovativste und ermöglicht einen umfangreichen Einsatz von Holz im Bauwesen. Als konkretisierende technische Baubestimmung zur Umsetzung der in § 26 Absatz 3 LBO verankerten Möglichkeiten für den Holzbau war bislang jedoch nur die „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – HFHHolzR: 2005-08“ verfügbar. Die Einführung der Holzbau-Richtlinie 2022-12 stellt somit eine insgesamt positive Fortentwicklung dar, da damit auch eine Beurteilungsmöglichkeit für feuerbeständige Holzbauweisen bzw. Holzbau in den Gebäudeklassen 4 und 5 gegeben ist. Die ergänzende Aufnahme von Leitdetails als Anhang in Anlage A 2.2/BW2 der VwV TB BW ist dabei grundsätzlich zu begrüßen. Damit sind erste konkrete Vorgaben für eine den bauordnungsrechtlichen Schutzzielen entsprechende Ausführung gegeben. Im Sinne einer Positivliste ergibt sich so ein Regelkatalog für die Beurteilung von Holzbauweisen im Genehmigungsverfahren. Gemäß dem Grundsatz für mögliche Abweichungen von den Technischen Baubestimmungen sind jedoch Varianten, mit denen das öffentlich-rechtliche Schutzniveau gleichermaßen zu erreichen ist, durchaus zuzulassen.

Neuerungen in der VwV TB BW 2023 – Teil A Grundanforderungen an Bauwerke

Über die vorgenannte Einführung der technischen Regeln Anhang 1 bis 17 der MVV TB und der vier für Baden-Württemberg oben angeführten adaptierten neuen Richtlinien beinhaltet die Neuausgabe textliche Anpassungen, insbesondere im Bereich Brandschutz (Abschnitt A 2), sowie aktualisierte Bezüge zu neuen Normfassungen.

Abschnitt A 1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Die aktualisierten Normbezüge betreffen insbesondere Nationale Anhänge zu den Eurocodes. Die Regelungen zu Schneelasten und Windlasten mit den jeweiligen Zuordnungen zu **Schneelastzonen** und **Windzonen** bleiben unverändert. Die Zuordnung zu den Schneelastzonen und Windzonen haben sich gegenüber der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 20. Dezember 2017 nicht geändert. (Anhang zu Anlage A 1.2.1/4 bzw. Anhang zu Anlage A 1.2.1/5)

Für **bauliche Anlagen in Erdbebengebieten** ist weiterhin DIN 4149:2005-04 die bauaufsichtlich maßgebliche Regelung; Anlage A 1.2.9/1 ist dabei zu berücksichtigen.

Allerdings sind nun für **Glas im Bauwesen** als Bemessungs- und Konstruktionsregeln die aktuellen Ausgaben von DIN 18008 anzuwenden:

- DIN 18008-1:2020-05 Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen
- DIN 18008-2:2020-02 Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen
- DIN 18008-6:2018-02 Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 6: Zusatzanforderungen an zu Instandhaltungsmaßnahmen betretbare Verglasungen und an durchsturz sichere Verglasungen

Mit den aktuellen Fassungen dieser Normen ist u.a. die frühere, einfach handhabbare Bagatellregelung für die Verwendbarkeit üblicher Vertikalverglasungen aus Zwei- und Dreischeibenverglasungen bis 1,6 m² entfallen (also insbesondere typische Fensterverglasungen). Sie wurde durch deutlich komplexere Nachweisverfahren ersetzt (DIN 18008-2). Im Zusammenhang mit der Normenüberarbeitung wurde viel diskutiert über eine angeblich grundsätzlich verpflichtende Notwendigkeit bruch sicherer bodentiefer Verglasungen gemäß normativer Regelung (DIN 18008-1). Nach wie vor gilt bauordnungsrechtlich aber lediglich die Anforderung aus der LBO-AVO: „Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.“

Abschnitt A 2 Brandschutz

Der Abschnitt A 2.1 „Allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen aus Gründen des Brandschutzes“ mit beispielsweise den Erläuterungen zu Brandverhalten und Feuerbeständigkeit oder zu den Anforderungen an die Konstruktionselemente und Technische Gebäudeausrüstung wurde überarbeitet und teilweise neu gegliedert bzw. neu formuliert. Soweit bei den Bezugnahmen auf Normen neue Fassungen vorlagen, wurden die Bezüge aktualisiert.

In Abschnitt A 2.2 mit Auflistung der anzuwendenden technischen Regeln sind insbesondere neu die Inbezugnahme der Anhänge 4, 5, 6 und 14 MVV-TB sowie der vorgenannten neuen Leitungsanlagen-Richtlinie, Lüftungsanlagen-Richtlinie, Industriebau-Richtlinie und Holzbau-Richtlinie. Die Vorgabe von Anforderungen an Feststellanlagen und Löschwasser-Rückhalteinrichtungen wurde in der VwV TB BW 2023 gestrichen.

Ganz wesentlich für das **Bauen mit Holz** ist die Anlage A 2.2/BW2 zur Holzbau-Richtlinie, die ergänzende Anwendungsregeln sowie insbesondere den Anhang „Leitdetails für die Ausführung von Bauteilanschlüssen in der Gebäudeklasse 4 und 5 gemäß § 26 Absatz 3 LBO“ enthält. **Sofern Bauteile und Anschlüsse den Regelungen der Holzbau-Richtlinie unter Beachtung dieser Anlage und Berücksichtigung der Leitdetails im Anhang zu dieser Anlage entsprechen, sind keine Anwendbarkeitsnachweise erforderlich.**

Abschnitt A 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

In diesem Abschnitt werden mit der VwV TB BW zur Konkretisierung der Anforderungen bezüglich des Gesundheitsschutzes und des Schutzes von Boden und Gewässer als neue technische Regeln vorgesehen für

- Anforderungen an bauliche Anlagen
bezüglich des Gesundheitsschutzes Anhang 8 der MVV TB
- Textile Bodenbeläge: Anhang 9 der MVV TB
- Anforderungen an bauliche Anlagen
bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer Anhang 10 der MVV TB
- Bewertung und Sanierung
schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden Anhang 16 der MVV TB

Die Anhänge haben das Ausgabedatum August 2020 (8, 9 und 10) bzw. November 2020 (14). Die „Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff- Formaldehydharz-Ortschaum“ wurde in der aktuellen VwV TB BW gestrichen.

Abschnitt A 4 Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung

In Baden-Württemberg ist jetzt seit 1. Januar 2023 für **Gebäudetreppen** mit **DIN 18065:2020-08** die aktuelle Fassung der Treppennorm über die VwV TB BW bauaufsichtlich eingeführt, jedoch weiterhin mit Ausnahmen gemäß **Anlage A 4.2/1**:

- Von der Einführung ausgenommen bleibt die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und in Wohnungen. Für diese ist somit die Anwendung der Norm nur fakultativ. Eine gegebenenfalls weitergehende privatrechtlich geschuldete Anwendung bleibt unbenommen und ist gegebenenfalls zu klären.
- Außerdem ist öffentlich-rechtlich als Abweichung vorgesehen: „In Ziffer 6.4 [Anmerkung: der Norm] wird der Klammerzusatz „(Haupttrage nach DIN EN 1865-1:2015-08, 3.1)“ von der Bekanntmachung ausgenommen; andere Tragen nach DIN EN 1865-1, wie z. B. die Stuhltrage oder das Tragetuch, dürfen ebenfalls angesetzt werden, so dass die in Ziffer 6.1 geforderten Maße regelmäßig ausreichen.“ Damit wird in Baden-Württemberg die bisherige Auslegung der Anforderungen hinsichtlich des Transports von Personen auf einer Trage nach DIN EN 1865 durch die Rettungsdienste beibehalten.

Für die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an **Barrierefreies Bauen** bleiben nach wie vor die beiden Teile **DIN 18040-1:2010-10** und **DIN 18040-2:2011-09** die maßgebliche Planungsgrundlage. Teil 3 der Normen zum Barrierefreien Bauen ist weiterhin bauaufsichtlich in Baden-Württemberg nicht eingeführt. Die Ergänzungen der VwV TB BW bzw. Änderungen gegenüber der MVV-TB mit den **Anlagen A 4.2/2 und A 4.2/3** sind wortgleich mit den bisherigen Fassungen übernommen worden. Damit wurde die Chance vertan, die teils unverständlichen, jedenfalls stark auslegungsbedürftigen Anlagen anwendungsfreundlicher und praxisgerecht zu formulieren. Dies betrifft insbesondere die Ausnahmeregelung in Ziffer 3a Anlage A 4.2/3 für die Zugänglichkeit der in § 35 Absatz 1 LBO adressierten Räume sowie die unklare Definition von Altenwohnungen bzw. deren Abgrenzung zu Altenwohnheimen und deren wohnungsähnlich genutzten Räume. Im Übrigen ist die aus der MVV-TB übernommene neue Ziffer 6 in Anlage A 4.2/2 „Die Abschnitte 4.2.1, 4.3.6 und 4.3.8 finden auch auf nicht gebäudebezogene Hauptwege Anwendung“ unklar und bedarf noch der Erläuterung, was „nicht gebäudebezogene Hauptwege“ konkret sind.

Abschnitt A 5 Schallschutz

Mit **DIN 4109-1:2018-01** „Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen“ ist gegenüber der bisherigen Ausgabe der VwV TB BW nun die aktuelle Normfassung gelistet. Die Anlagen A 5.2/1 bis A 5.2/4 wurden geringfügig modifiziert (Fortschreibung der Normenreihe DIN 4109), insbesondere hinsichtlich des Nachweises für den Schutz vor Außenlärm. Die Anforderungen dafür sind gegebenenfalls weiterhin im Einzelfall von der Baurechtsbehörde festzulegen. **Öffentlich-rechtlich ist somit nach wie vor lediglich ein Mindestschallschutz eingeführt und vorgeschrieben.** Für Bauteile im Massivbau kann der Nachweis weiterhin auch nach Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11 geführt werden, jedoch nicht mehr für massive Treppen.

Abschnitt A 6 Wärmeschutz

Die Aktualisierung der Normenbezüge unter A 6.2 beschränkt sich auf den klimabedingten Feuchteschutz mit DIN 4108-3:2018-10. Anforderungen an „Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung“ wurden in der aktuellen VwV TB BW gestrichen. Die Änderung der Anlagen in diesem Abschnitt betrifft entsprechend Anlage A 6.2/2 zu DIN 4108-3 sowie diverse Ergänzungen in Anlage A 6.2/4 und A 6.2/5, beispielsweise zu Wärmedämmungen aus Perlit.

Aktualisierung VwV TB BW – Teile B bis F

Teil B Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Teil A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind

Teil C Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten

Teil D Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen

Teil E Bezugsquellennachweis

wurden soweit erforderlich aktualisiert und Normbezüge angepasst.

Abschnitt F enthält nochmals den Hinweis zu Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Gültigkeitshinweis und Bekanntmachung

Die aktuelle VwV TB BW ist seit 1. Januar 2023 gültig und tritt am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Bauvorhaben müssen zum Zeitpunkt der Entscheidung geltendem Recht entsprechen. Somit ist das Datum der Baugenehmigung maßgebend für die zugrunde zu legenden Regelungen. Die in der VwV TB BW festgelegten Regelungen müssen somit für alle ab 1. Januar 2023 genehmigten Bauvorhaben angewendet werden.

Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

vom 12. Dezember 2022 – Az.:MLW21-26-11/2 (GABl. Nr. 12 vom 28. Dezember 2022, S. 1187)

1. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat auf Grund von § 73a Absatz 5 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) geändert worden ist, die Technischen Baubestimmungen nach § 73a Absatz 1 LBO als Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB) vom 12. Dezember 2022 – Az.: MLW21-26-11/2 – erlassen.
2. Zusammen mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen nach Nummer 1 werden vier Richtlinien veröffentlicht:
 - Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR), Fassung Dezember 2022
 - Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie – LÜAR), Fassung Dezember 2022
 - Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie – IndBauRL), Fassung Dezember 2022
 - Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise Baden-Württemberg (HolzBauRL), Fassung Dezember 2022

9. Deutscher Baugerechtstag – 12. und 13. Mai 2023 in Hamm (Westfalen)

Alle zwei Jahre ist das westfälische Hamm die Hauptstadt des Baurechts. Dort findet dann der Baugerechtstag statt, eine zweitägige Veranstaltung, zu der sich alle im weitesten Sinne am Baurecht Interessierten treffen, um miteinander über neueste Entwicklungen bei aktuellen baurechtlichen und baubetrieblichen Fragen zu diskutieren. In unterschiedlichen Arbeitskreisen werden Themen wie das digitale Planen und Bauen, das Vergaberecht, die Normung oder das Bauträgerrecht besprochen. Der Baugerechtstag sieht sich nicht als Fortbildungsveranstaltung, sondern als Impulsgeber an den Gesetzgeber. Er erarbeitet konkrete Empfehlungen, um das Baurecht zu verbessern.

Der 9. Deutsche Baugerechtstag hat am 12. und 13. Mai 2023 in Hamm als Präsenzveranstaltung mit rund 450 Teilnehmern stattgefunden. Im gemeinsam tagenden Arbeitskreis „V Normung / VI Sachverständigenrecht“ fand ein intensiver Austausch statt zum Thema der sogenannten allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) und welche Anwendung diese in der Rechtsprechung finden. In der durch die Initiative „Gebäudetyp E“ ausgelösten Diskussion ist dies einer der Kernaspekte. Die derzeitige Praxis in der Handhabung von technischen Regelwerken, gerade auch im Zusammenhang der Anwendung von a.a.R.d.T., wurde von den Experten beim Baugerechtstag eindeutig in Frage gestellt.

- Zunächst ist bemerkenswert, dass konsequenterweise die (DIN-)Normen, also „technische Regeln“ von DIN und anderen Herausgebern, nur als „technische Empfehlungen“ bezeichnet wurden. Man kann eine DIN-Norm anwenden, muss es aber nicht! Aus den Baugerechtstag-(BGT)-Empfehlungen 9 und 10 in Verbindung mit BGT-Empfehlung 4 wird deutlich, dass die in der juristischen Praxis relevanten „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ keineswegs automatisch mit DIN-Normen oder anderen technischen Regeln gleichzusetzen sind. „Technische Empfehlungen“ (Normen des DIN o.ä.) müssen deutlich höhere Anforderungen erfüllen, um als eine a.a.R.d.T. zu gelten,
- Dazu wurden daher auch weitere Forderungen an die Ersteller bzw. Herausgeber derartiger Dokumente formuliert. (BGT-Empfehlungen 1 und 2)
- Abweichungen von den a.a.R.d.T. können – und müssen – rechtsicher mit dem Bauherrn vereinbart werden. Angesichts der derzeitigen Rechts- und Vertragspraxis wird empfohlen, dass die Voraussetzungen für eine abweichende Regelung gesetzlich geregelt werden. (BGT-Empfehlung 7)
- Als Klarstellung ist besonders auch Baugerechtstag-Empfehlung 8 wichtig: Das Abweichen von einer Norm als „technische Regel/Empfehlung“ darf per se nicht als Mangel gelten. Wer bei einer von einer Norm abweichenden Ausführung einen Mangel behauptet, soll die Beweislast tragen.
- Im Übrigen soll im Streitfall bzw. Prozess der Sachverständige einen konkreten Auftrag im Beweisbeschluss erhalten und insbesondere prüfen, ob ggf. eine von einer technischen Regel abweichende andere Lösung den Vertrag nicht ebenfalls erfüllt. (BGT-Empfehlung 3)
- Neben der BGT-Empfehlung 7 ist insbesondere auch die Nummer 6 in der Diskussion um einfaches, kostengünstiges und innovatives Bauen („Gebäudetyp E“) relevant. Bauordnungsrechtlich ist die Möglichkeit der Abweichung von Technischen Baubestimmungen zuzulassen, ohne Abwägungs- oder Ermessensspielraum der Baurechtsbehörden, wenn die Lösung das bauordnungsrechtliche Schutzziel (nicht die technische Baubestimmung!) in gleicher Weise erfüllt. Aber auch von den weiteren bauordnungsrechtlichen Vorgaben kann die Abweichung entsprechend genehmigt werden. Diese Genehmigung sollte als gebundene Entscheidung ausgestaltet werden,

- Die rechtlichen Regelsetzer sollten verpflichtet sein abzuschätzen, welche auch wirtschaftlichen und ökologischen Folgen eine technische Empfehlung des DIN oder anderen hat, wenn sie diese konkret rechtlich in Bezug nehmen. (BGT-Empfehlung 5)

Informationen zum Deutschen Baugerichtstag und die kompletten Empfehlungen aller Arbeitskreise sowie die vorbereitenden Thesen sind abrufbar im Internet: www.baugerichtstag.de

Unter Dokumentation sind dort auch Zusammenfassungen und Informationen zu allen bisher stattgefundenen Baugerichtstagen abrufbar. Der Arbeitskreis V Normung wurde erstmals 2016 beim 6. Baugerichtstag etabliert und beschäftigte sich explizit mit der Normungsarbeit von DIN e.V. 2018 lag dann der Fokus insbesondere auf der Bauproduktennormung vor dem Hintergrund des – insbesondere europarechtlich geprägten – Bauproduktenrechts der Bauordnungen.

Der Arbeitskreis VI Sachverständigenrecht war von Anfang an beim Baugerichtstag vertreten und hat außer bei der coronabedingt eingeschränkten Veranstaltung 2021 stets Empfehlungen erarbeitet.

Empfehlungen des 9. Deutschen Baugerichtstags zur rechtlichen Verbindlichkeit von Normen

Arbeitskreis V – Normung/ VI – Sachverständigenrecht



Arbeitskreisleiter AK V:

RA Michael Halstenberg, Düsseldorf

Arbeitskreisleiter AK VI:

Prof. Matthias Zöller, Neustadt

Referenten:

Dipl.-Ing. Helge-Lorenz Ubbelohde, Berlin

Prof. Matthias Zöller, Neustadt

Christine Buddenbohm, Berlin

Thema des Arbeitskreises:

Die rechtliche Verbindlichkeit von Normen für die Vertragspartner eines Bauvorhabens

Arbeitskreis V – Normung/ VI – Sachverständigenrecht



1. Empfehlung

Empfehlung: Es wird empfohlen, dass DIN, VDI, VDE/ DKE und andere Herausgeber technischer Empfehlungen künftig gehalten sein sollen, den Erarbeitungsprozess nach einheitlichen Standards zu dokumentieren. Die Dokumentation soll Dritten auf Verlangen zugänglich gemacht werden, damit die Einhaltung der Regelungen für die Ausarbeitung von technischen Regeln, z. B. die DIN 820, auch von Außenstehenden nachvollzogen werden kann.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis V – Normung/ VI – Sachverständigenrecht



2. Empfehlung

Sofern technische Regeln sich auf Komfortstandards beziehen, wird empfohlen, dass diese sich auf die Berechnungsgrundlagen beschränken und keine Niveaus beschreiben.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis V – Normung/ VI – Sachverständigenrecht



3. Empfehlung

Sachverständige sollen im Streitfall bezogen auf den konkreten Einzelfall darlegen, ob und wie der abstrakt gehaltene Inhalt einer technischen Regel für die vorgegebene Verwendungseignung der Leistung geeignet und erforderlich ist. Sie sollen auch prüfen, ob eine andere oder abweichende technische Lösung einer Vertragspartei die Verwendungseignung ebenfalls sicherstellt. Sachverständige sollen Sicherheitsbeiwerte in Erfahrung bringen und daraus resultierende zulässige Toleranzen in die Bewertung der Ausführung einbeziehen. Dabei spielen Vermutungsregelungen und Beweislastverteilung für die Sachverständigentätigkeit keine Rolle.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis V – Normung/ VI – Sachverständigenrecht



4. Empfehlung

Der Status von technischen Empfehlungen, eine a.R.d.T. oder Stand der Technik i.S. öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu sein, gründet sich u.a. darauf, dass die Herausgeber, insbesondere die Arbeitsausschüsse des DIN, pluralistisch/ ausgewogen zusammengesetzt sind und die Normung nicht nur den Interessen Einzelner dient, so dass die verabschiedeten Regeln nicht nur rein technische Feststellungen, sondern das Ergebnis einer im Konsens verabschiedeten Handlungsempfehlung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Zielvorstellungen, Meinungen und Standpunkte sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, können diese technischen Regelungen nicht per se für sich in Anspruch nehmen, anerkannte Regel der Technik i.S. rechtlicher Vorschriften zu sein. Sie sind dann rechtlich nicht verbindlich. Konsens bedeutet, dass begründete Einwände nicht aufrecht erhalten werden.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis V – Normung/ VI – Sachverständigenrecht



5. Empfehlung

Bevor in Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit Außenwirkung konkrete technische Empfehlungen in Bezug genommen werden, trifft den Regelsetzenden die Verpflichtung, die Folgen der Verbindlichkeit im Hinblick auf die relevanten Folgen abzuschätzen. Dies betrifft neben der Sicherheit die wirtschaftlichen und ökologischen Folgen.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis V – Normung/ VI – Sachverständigenrecht



6. Empfehlung

Von bauordnungsrechtlichen Vorgaben kann abgewichen werden, wenn die gewählte technische Lösung durch die Baubehörde in Form einer Abweichung genehmigt wird. Für den Fall, dass die gesetzlichen Schutzziele in gleicher Weise erreicht werden, wird empfohlen, dass die Genehmigung der Abweichung als gebundene Entscheidung ausgestaltet wird.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis V – Normung/ VI – Sachverständigenrecht



7. Empfehlung

Vertragsparteien steht es frei, von den a.R.d.T. oder anderen technischen Regelungen abzuweichen, sofern es sich nicht um einen rechtlich zwingend einzuhaltenden Standard handelt. Damit vereinbaren die Parteien im Ergebnis einen höheren oder auch geringeren Standard. Angesichts der Rechts- und Vertragspraxis wird empfohlen, dass die Voraussetzungen für eine abweichende Regelung gesetzlich geregelt werden.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis V – Normung/ VI – Sachverständigenrecht



8. Empfehlung

Technische Empfehlungen sind keine Erfahrungsregelungen. Eine technische Empfehlung beinhaltet eine Lösungspalette ohne Ausschließlichkeitsanspruch. Technische Empfehlungen erlauben auch andere technisch gleichwertige Lösungen. Die Annahme, dass nicht regelgerechte Lösungen einen Mangel vermuten lassen, ist aus technischer Sicht nicht gerechtfertigt. Wer die Beweislast zu einem behaupteten Mangel trägt, soll daher nicht (nur) die Abweichung von einer technischen Empfehlung darlegen und beweisen müssen, sondern auch, dass die von einer Empfehlung abweichende technische Lösung nicht wenigstens gleichwertig ist und damit den vom Besteller berechtigterweise zu erwartenden „Normalstandard“ unterschreitet.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis V – Normung/ VI – Sachverständigenrecht



9. Empfehlung

Eine DIN-Norm soll gem. der DIN 820 den Stand der Technik wiedergeben, mit dem Ziel, dass die Norm sich künftig als allgemein anerkannte Regel der Technik etabliert. Die Feststellung, wann eine Norm, die dem Stand der Technik entspricht, oder eine andere technische Regelung zu einer a.R.d.T. wird, ist praktisch nicht (mehr) möglich, da sich der technische Fortschritt weiter beschleunigt. Das gilt umso mehr, als vor allem rechtliche Vorschriften laufend neue Anforderungen schaffen, insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeit, etwa der energetischen Anforderungen an Gebäude.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis V – Normung/ VI – Sachverständigenrecht



10. Empfehlung

Empfehlung: Die Frage, ob sich eine technische Regel in der Praxis bewährt hat, ist in vielen Bereichen kaum noch beweisbar oder eindeutig widerlegbar. Dies betrifft vornehmlich die Umsetzung technischer Standards. Aus diesen Gründen sollte die tatsächliche Vermutung, wonach technische Regelungen a.R.d.T. sind, keine Anwendung mehr finden. Einer Änderung des BGB bedarf es insoweit nicht.

Abstimmungsergebnis



Regelsetzungen durch Normungsorganisationen: DIN e.V.

In den letzten Monaten ist die Diskussion um die "Normenflut" in Deutschland mit seinen Auswirkungen auf das Planen und Bauen in einer bisher nicht gekannten Intensität ganz neu aufgeflammt. Im Vordergrund steht der Vorwurf, dass Normen in Deutschland das Bauen verkomplizieren und verteuern. Mit der Initiative "Gebäudetyp E", initiiert von der Bayerischen Architektenkammer, wollen die Architektenkammern unter Federführung der Bundesarchitektenkammer im Schulterschluss mit den Ingenieuren "einen Befreiungsschlag wagen". Einfaches und kostengünstiges Bauen soll wieder möglich sein, unabhängig von technischen Regelwerken, die mit vermeintlicher oder (nur) vertragsrechtlich implementierter Verbindlichkeit Standards vorgeben, die teils deutlich über den öffentlich-rechtlichen Schutzziele liegen und Komfortniveaus festschreiben. Die Forderungen, mit Änderungen im gesetzlichen Regelwerk dafür neue Grundlagen zu schaffen, sind zwischenzeitlich in Politik, Öffentlichkeit und Medien aufgegriffen worden. Auch der 9. Deutsche Baugerichtstag hat sich ja dem Thema gewidmet - siehe oben. Ziel der Kritik ist teilweise unmittelbar auch DIN e.V. mit seinem Regelwerk und dessen Erarbeitung, beispielsweise in der Sendung „hart aber fair“ vom 8. Mai 2023 oder der dpa-Meldung „Teures Bauen: Geywitz will Kostencheck für DIN-Normen“ vom 26. Juni 2023. DIN e.V. hat darauf [in Pressemeldungen reagiert, u.a. mit:](#)

„Mitwirkende an der Normung:

Normen werden nicht nur von Vertretenden der Industrie geschrieben, sondern alle relevanten Anspruchsgruppen – die sog. interessierten Kreise - wirken in Normenausschüssen von DIN mit. Gerade in der Baunormung sind sehr viele verschiedene Kreise mit ganz unterschiedlichen Anliegen vertreten: zum Beispiel Planer und Architekten, Baufirmen aus den verschiedenen Gewerken, Hersteller von Bauprodukten, Wohnungswirtschaft, Politik und Behörden, Wissenschaftler, Verbraucherschutzorganisationen und viele mehr. Normen werden im Konsens aller Beteiligten erstellt, d.h. die verschiedenen Interessen werden im Rahmen der Normungsarbeit offen diskutiert und abgewogen. Bevor sie veröffentlicht werden, hat die Öffentlichkeit zudem mit dem jeweiligen Norm-Entwurf die Möglichkeit, die Inhalte zu kommentieren. Somit hat Jedermann die Möglichkeit, Wissen oder auch Bedenken in den Normungsprozess einzubringen. Normung und Normeninhalte leben von der aktiven Beteiligung der verschiedenen Stakeholder. DIN beteiligt sich nicht an inhaltlichen fachlichen Fragestellungen, sondern stellt davon unabhängig den transparenten Prozess sicher. Auf eine ausgewogene Besetzung der Normenausschüsse wird geachtet. Anders als in der Sendung dargestellt, werden in der Normung keine individuellen Interessen in den Vordergrund gerückt. Transparenz und Partizipation sind der Schlüssel für das große Vertrauen, dass DIN-Normen entgegengebracht wird.

Baukostenanstieg:

Es gibt unterschiedliche Ursachen für steigende Baukosten, z. B. die Inflation, die sich in deutlich gestiegenen, teilweise sprunghaften Energie- und Materialkosten als auch erhöhten Arbeitskosten zeigt. Zudem sind die stark gestiegenen Grunderwerbskosten in Form von hohen Grundstückspreisen zu nennen sowie die nach vielen Jahren durch die starke Baukonjunktur als auch durch Corona und Krieg verursachten Lieferengpässe und Knappheit von Handwerker- und Bauleistungen zu nennen. Auch die Anforderungen an das Bauen hinsichtlich Sicherheit, Qualität und Klimaschutz durch den Gesetzgeber in Form neuer Gesetze und Verordnungen steigen. Zudem werden Bauvorhaben immer komplexer, oft spiegeln sich darin unsere Erwartungen an attraktiven Wohnraum wider. Normen tragen dieser Veränderung Rechnung, indem sie die höheren Anforderungen konkretisieren. Nicht die Normen selbst verteuern damit das Bauen, sondern unsere veränderten gesellschaftlichen Erwartungen und Werte bzw. die Kosten zum Schutz unseres Klimas und unserer Umwelt sind die Grundlage für höhere Baukosten.

...

Für die Normungsarbeit bei DIN werden „Normenausschüsse im DIN“ (Kurzzeichen: NA) mit weiteren Untergliederungen. (Fachbereiche FB) bis zu den Arbeitsausschüssen (AA) gebildet. Dabei gelten die Satzung des DIN e.V., die Beschlüsse des DIN-Präsidiums sowie die Normen der Reihe [DIN 820](#).

Das deutsche Normenwerk von DIN e.V. umfasst bis zu 4000 baurelevante Normen, teils als rein nationale Normen, teils als in das deutsche Normenwerk übernommene europäische und internationale Normen. Inzwischen sind gut 80% der bei DIN erschienenen Normen ihrer Herkunft nach europäische Normen. Eine europäische Norm muss gemäß den internationalen Vereinbarungen nach Verabschiedung von den nationalen Normungsorganisationen unverändert als nationale Norm übernommen werden. Jede angenommene europäische Norm wird in Deutschland mit einem nationalen Vorwort als DIN-EN-Norm veröffentlicht. Parallele oder gar anderslautende und entgegenstehende deutsche Normen darf es dann nach einer Übergangsfrist nicht mehr geben. Allerdings können nationale Ergänzungen in Restnormen oder Nationalen Anhängen veröffentlicht werden.

Gemäß Vertrag zwischen der Bundesregierung und DIN Deutsches Institut für Normung e. V. aus dem Jahr 1975 ist DIN e.V. die zentrale und allgemein zuständige Normenorganisation für Deutschland sowie als die Nationale Normenorganisation in nichtstaatlichen Internationalen Normenorganisationen anerkannt. DIN e.V. verpflichtet sich, bei seinen Normungsarbeiten das öffentliche Interesse zu berücksichtigen und soll bei der Ausarbeitung der DIN-Normen insbesondere dafür Sorge tragen, dass die Normen bei der Gesetzgebung, in der öffentlichen Verwaltung und im Rechtsverkehr als Umschreibungen technischer Anforderungen herangezogen werden können.

Die grundsätzliche Idee dabei ist, dass Normen technische Regeln beschreiben, die durch Anwendung zu anerkannten Regeln der Technik werden können oder sollen. Der Staat greift in Gesetzestexten durch den Verweis auf Normen zur Erfüllung grundlegender Anforderungen auf diese anerkannten Regeln der Technik zurück. Die Festlegung technischer Regeln wird damit den Fachleuten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft übertragen. Normung soll so die staatliche Regelsetzung entlasten.

Diskrepanz zwischen der Theorie und der inzwischen festzustellenden Praxis

Grundsätzlich steht tatsächlich die Erarbeitung von Normen bei DIN jedermann offen: Jeder und jede kann einen Normungsantrag stellen, der dann von DIN geprüft wird. Und grundsätzlich kann jedermann auch in den entsprechenden Arbeitsgremien mitwirken. Dort endet allerdings in der Praxis die schöne Theorie der ausgewogenen Interessenvertretung in der Normungsarbeit. Hemmnisse sind u.a.:

- Um arbeitsfähig zu bleiben, ist die Zahl der beteiligten Personen in den Gremien beschränkt – wird ein Normungsauftrag aufgrund thematischer Zuständigkeit einem bereits bestehenden Arbeitsausschuss zugewiesen, der bereits vollständig besetzt ist, sind neue Mitarbeitende kaum zu integrieren.
- Die Normungsarbeit wird nur zum Teil (ca. 70%) durch den Verkauf der Normen über Beuth finanziert. Jeder Arbeitsausschuss muss daher zusätzlich noch finanziert werden, indem die Mitarbeitenden einen Kostenbeitrag im unteren vierstelligen Bereich entrichten. Außerdem ist diese ehrenamtliche Tätigkeit mit Reisekosten und Zeitaufwand verbunden, für die es keinen Kostenersatz von DIN gibt. Das können sich Einzelpersonen i.d.R. kaum leisten, weshalb die Besetzung der Arbeitsgremien von Organisationen, Einrichtungen oder eben auch Firmen dominiert wird, die dafür teils eigene Budgets haben.
- Die einzelnen Mitarbeitenden werden den interessierten Kreisen – auch Bänke genannt – zugeordnet wie Öffentliche Hand, Verbraucherschutz, Wissenschaft und Forschung oder Wirtschaft. Für eine Abstimmung zählt die Mehrheitsstimme der Bank, so dass eine einzelne Gegenmeinung in einer Bank durch andere Vertreter überstimmt sein kann. Vetorecht haben nur die Öffentliche Hand und der Verbraucherschutz.

DIN e.V. hat zwar mit DIN 820 immerhin ein Regelwerk für eine sachgerechte Normungsarbeit, und über die [„Deutsche Normungsroadmap Bauwerke: Planen – Bauen – Betreiben“](#) wird versucht, dafür Grundsätze und Leitlinien im Bauwesen sicherzustellen. Die Diskussion beim Deutschen Baugerichtstag und die dort beschlossenen Empfehlungen zeigen jedoch, dass derzeit noch deutlicher Optimierungsbedarf besteht.

Über die Bundesarchitektenkammer (Deckung der Beiträge zur Mitarbeit in Gremien des NABau durch Mitgliedschaft im „Verein zur Förderung der Normung im Bereich Bauwesen (VFBau) e. V.“) sowie die Architektenkammern der Länder (teils Übernahme von Reisekosten) kann derzeit eine Beteiligung des Berufsstandes in etwa 30 bis 50 Normungsgremien abgedeckt werden.

Normen für das Planen und Bauen –DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau NA 005)

Der DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau / NA 005) ist satzungsmäßig ein Organ von DIN e.V. und einer von derzeit insgesamt 70 Normenausschüssen. Der NABau hat die Aufgabe, Normungsvorschläge für das Bauwesen zu prüfen und, sofern ein berechtigtes Interesse besteht und die Finanzierung der damit verbundenen Kosten der Geschäftsstelle des NABau sichergestellt ist, zu bearbeiten. Er wirkt über die nationale Normung hinaus bei der europäischen und internationalen Normung seines Bereiches mit. Ferner hat er die Vorbereitung und Anwendung der Normen zu fördern. Zudem ist der NABau für DIN in Gremien des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) an der Aufstellung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und im HA GAEB des DVA (Hauptausschuss Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen) an der Aufstellung des Standardleistungsbuches für das Bauwesen (STLB-Bau und STLB-BauZ) beteiligt. Die konkrete Arbeit des NABau findet in rund 400 Arbeitsausschüssen, Arbeitskreisen und Koordinierungsgremien statt, die jeweils einem der 23 NABau-Fachbereiche zugeordnet sind.

NABau veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht, der über die Normungsaktivitäten des vergangenen Jahres berichtet und informiert über laufende Projekte sowie aktuell neue Normen und Entwürfe, die zur Stellungnahme anstehen:

<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nabau>

www.din.de/resource/blob/77862/b2b400ba1b8ae7c4a341a21e603a29b6/nabau-jahresbericht-2022-data.pdf

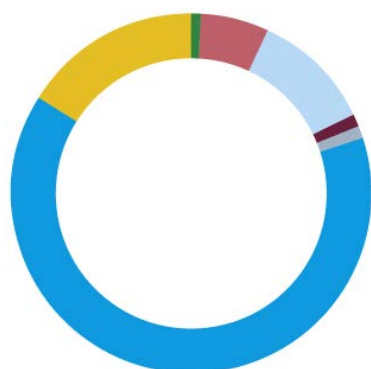
Außerdem werden monatlich die Neuerscheinungen mit einer Kurzbesprechung vorgestellt:

www.din.de/resource/blob/79570/de0014d4a77f7a7cec53c2f68b535f2/n-und-n-e-gesamt-2022-data.pdf

NABau in Zahlen

Anzahl Projekte, Norm-Entwürfe, Normen etc.	2018	2019	2020	2021	2022 ¹⁾
Projekte (national, europäisch, international)	1.133	1.154	1.141	1.098	1.458
Projekte unter DIN-Sekretariatsführung (europäisch)	122	132	136	135	114
Projekte unter DIN-Sekretariatsführung (international)	34	47	48	43	30
Norm-Entwürfe (Ausgabedatum)	186	121	132	159	153
Normen, Fachberichte, Vornormen (Ausgabedatum)	170	224	140	128	133
davon Erstausgaben	24	48	32	26	39
Gesamtbestand Normen, DIN SPEC (Fachberichte, Vornormen) (DIN, DIN SPEC, DIN EN, DIN EN ISO, DIN ISO)	2.406	2.443	2.467	2.490	2.538
Gesamtbestand ISO-Normen	899	896	925	984	1.016

1) Stichtag 2022-12-31



Strukturierung von NABau

Legende:

- 1 % Arbeitsschutz
- 6 % Normanwendung
- 11 % Öffentliche Hand
- 1 % ohne Zuordnung
- 1 % Verbraucherschutz
- 64 % Wirtschaft
- 16 % Wissenschaft und Forschung

Normung bei DIN in anderen Normenausschüssen

Auch wenn NABau der zentrale Normenausschuss für das Bauwesen sein sollte, werden doch immer wieder auch in anderen Normenausschüssen des DIN Normen bearbeitet, die teilweise erhebliche Relevanz für Planung und Bauausführung haben, wie

- NHRS – Heiz- und Raumluftechnik sowie deren Sicherheit (NA 041)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nhrs>
- FNLa – Laborgeräte und Laboreinrichtungen (NA 055)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/fnla>
- NAW – Wasserwesen (NA 119)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/naw>
- NAM – Maschinenbau (NA 060)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nam>
- NMP – Materialprüfung (NA 062)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nmp>
- NAGesuTech – Gesundheitstechnologien (NA 176)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nagesutech>
- NAErg – Ergometrie (NA 023)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/naerg>
- NHM – Holzwirtschaft und Möbel (NA 042)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nhm>
- NAMed – Medizin (NA 063)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/named>
- FNL – Lichttechnik (NA 058)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/fnl>
- NAGUS – Grundlagen des Umweltschutzes (NA 172)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nagus>

Im Internetauftritt von DIN finden sich auf den Unterseiten der jeweiligen Normenausschüsse umfangreiche Informationen zu den jeweiligen Normungsaktivitäten, insbesondere auch mit Auflistung bzw. Recherchemöglichkeit zu aktuellen Projekten sowie den jeweiligen Veröffentlichungen.

Neuveröffentlichungen bei DIN e.V. 06/2022 bis 07/2023

Im Zeitraum zwischen Stuttgarter Bausachverständigentag 2022 und 2023 veröffentlichte DIN e.V. wieder eine beträchtliche Zahl neuer Dokumente, die teilweise durchaus Relevanz für das Planen und Bauen haben. Die nachfolgende Auflistung trifft eine Auswahl ohne Wertung und Anspruch auf Vollständigkeit. Nicht berücksichtigt in der exemplarischen Aufstellung sind unter anderem reine Produkt- und Prüfnormen oder Normen zur Geotechnik. Ebenso sind Normentwürfe nicht aufgeführt.

DIN EN 1993-1-1/NA: 2022-10 [NABau]	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
DIN EN 1996-1-2/NA: 2022-09 [NABau]	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall
DIN 1052-11: 2022-12 [NABau]	Holzbauwerke - Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken - Teil 11: Vorgefertigte Wand-, Decken- und Dachelemente - Anforderungen an die Herstellung
DIN 18196 2023-02 [NABau]	Erd- und Grundbau - Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke
DIN 18940 2023-06 [NABau]	Tragendes Lehmsteinmauerwerk - Konstruktion, Bemessung und Ausführung

DIN 18007 2022-09 [NABau]	Abbrucharbeiten - Begriffe, Verfahren, Anwendungsbereiche
DIN 18009-2: 2022-08 [NABau]	Brandschutzingenieurwesen - Teil 2: Räumungssimulation und Personensicherheit
DIN/TR 18230-4: 2022-08 [NABau]	Baulicher Brandschutz im Industriebau - Teil 4: Brandsimulation
DIN/TS 4108-8 2022-09 [NABau]	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 8: Vermeidung von Schimmelwachstum in Wohngebäuden
DIN 4150-1 2022-12 [NABau]	Erschütterungen im Bauwesen - Teil 1: Vorermittlung von Schwingungsgrößen
DIN 18005 2023-07 [NABau]	Schallschutz im Städtebau - Grundlagen und Hinweise für die Planung
DIN 18014 2023-06 [NABau]	Erdungsanlagen für Gebäude - Planung, Ausführung und Dokumentation
DIN 18015-4: 2022-08 [NABau]	Elektrische Anlagen in Wohngebäuden - Teil 4: Gebäudesystemtechnik
DIN 18017-3 2022-05 [NHRS]	Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster - Teil 3: Lüftung mit Ventilatoren
DIN 18160-1 2023-02 [NABau]	Abgasanlagen - Teil 1: Planung und Ausführung
DIN 1946-7 2022-08 [FNLa]	Raumluftechnik - Teil 7: Raumluftechnische Anlagen in Laboratorien
DIN EN 14654-1 2022-12 [NAW]	Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden - Management und Überwachung von Maßnahmen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
DIN 18515-1 2023-06 [NABau]	Außenwandbekleidungen - Grundsätze für Planung und Ausführung - Teil 1: Angemörtelte Fliesen oder Platten
DIN 18550-1/A1: 2022-11 [NABau]	Planung, Zubereitung und Ausführung von Außen- und Innenputzen - Teil 1: Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 13914-1:2016-09 für Außenputze; Änderung A1
DIN 18550-2/A1: 2022-11 [NABau]	Planung, Zubereitung und Ausführung von Außen- und Innenputzen - Teil 2: Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 13914-2:2016-09 für Innenputze; Änderung A1
DIN 18560-2: 2022-08 [NABau]	Estriche im Bauwesen - Teil 2: Estriche und Heizestriche auf Dämmschichten (schwimmende Estriche)
DIN 18268 2023-02 [NABau]	Baubeschläge - Türbänder - Bandbezugslinie
DIN EN 81-70 2022-12 [NAM]	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen
DIN EN 16165 2023-02 [NMP]	Bestimmung der Rutschhemmung von Fußböden - Ermittlungsverfahren
DIN 32984 2023-04 [NAGesuTech]	Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
ISO 24553 2023-02 [NAErg]	Ergonomie – Barrierefreie Gestaltung – Einfachheit der Handhabung

DIN 13049 2023-03 [NAGesuTech]	Rettungswachen - Bemessungs- und Planungsgrundlage
--	---

DIN CEN/TS 14383-6: 2022-10 [NABau]	Vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung - Stadt- und Gebäudeplanung - Teil 6: Schulen und Bildungseinrichtungen; Deutsche Fassung CEN/TS 14383-6:2022
---	---

Anmerkung – Diskrepanz zwischen neuen Normen und anerkannten Regeln der Technik

Passend zu den obigen Ausführungen und den Empfehlungen des Baugerichtstag und angesichts der Neuveröffentlichung einer weiteren Norm in der Reihe DIN 18015 hier noch ein relevantes Urteil aus der aktuellen Rechtsprechung:

OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.02.2023 - 5 U 227/21

1. Die Planungsleistung eines Ingenieurs hat den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen, sofern die Vertragsparteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.
2. Anerkannte Regeln der Technik sind diejenigen technischen Regeln für den Entwurf und die Ausführung baulicher Anlagen, die in der technischen Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen, sowie insbesondere in dem Kreise der für die Anwendung der betreffenden Regeln maßgeblichen, nach dem neuesten Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt und aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung als technisch geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind.
3. Anerkannte Regeln der Technik können in DIN-Normen niedergelegt sein, wobei aber DIN-Normen insbesondere nicht als Rechtsnormen zu qualifizieren sind, sondern lediglich als private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter.
4. **Die DIN 18015 -2 (Elektrische Anlagen in Wohngebäuden - Teil 2: Art und Umfang der Mindestausstattung) ist ihrem Regelungsgehalt nach nicht geeignet, die Vermutungswirkung, allgemein anerkannte Regel der Technik zu sein, für sich in Anspruch zu nehmen.**

Mitwirken in der Normung – Normentwürfe und Stellungnahmen

Bevor Normen des DIN endgültig verabschiedet und veröffentlicht werden, wird der Öffentlichkeit der fertige Entwurf zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Jedermann hat damit die Möglichkeit, die Inhalte der jeweiligen Norm-Entwürfe zu kommentieren und Wissen oder auch Bedenken in den Normungsprozess einzubringen. Die Inhalte der jeweiligen Norm-Entwürfe sind dann für zwei Monate im DIN-Norm-Entwurfs-Portal im Internet verfügbar. Dieser Online-Service bietet allen Stellungnehmenden, auch denjenigen, die nicht Mitarbeiter des zuständigen Arbeitsausschusses sind, die Möglichkeit, – nach einer kostenlosen Registrierung – Inhalte von aktuellen Norm-Entwürfen kostenfrei zu lesen und zu kommentieren. Das DIN-Norm-Entwurfs-Portal findet sich unter folgender Adresse:

<http://www.entwuerfe.din.de>

Allein beim NABau im DIN e.V. werden jährlich zwischen 300 und 500 Normentwürfe, Vornormen und Dokumente erarbeitet, die nach den Regularien des DIN der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt werden (siehe oben). Aktuell zur Stellungnahme vorgelegte Entwürfe können im Internet auch bei den jeweiligen Normausschüssen direkt gelesen und kommentiert werden, z.B.

<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nabau/entwuerfe>

Bei Projekten, die von den Architektenkammern als besonders relevant für den Planungsalltag erkannt werden, können diese gemeinsam über die Bundesarchitektenkammer die Gelegenheit wahrnehmen und ein abgestimmtes Votum zu den Entwürfen abgeben. Die Kritik in den Stellungnahmen reicht dabei von Verbesserungs- und Korrekturvorschlägen in einzelnen Punkten über Ablehnung von einzelnen Regelungen und Norminhalten bis zur Empfehlung, das Normvorhaben zurückzuziehen bzw. nicht weiter zu verfolgen. Die Stellungnahmen sind chronologisch oder in Volltextsuche auf den Internetseiten der Bundesarchitektenkammer abrufbar:

<https://bak.de/kammer-und-beruf/presse/stellungnahmen/>

Stellungnahmen zu aktuelle Normentwürfen

Barrierefreies Bauen

Die drei Normen DIN 18040-1:2010-10, DIN 18040-2:2011-09 und DIN 18040-3:2014-12 wurden von den zuständigen Arbeitsausschüssen von DIN technisch und redaktionell überarbeitet. Anfang 2023 hat DIN die jeweiligen Entwürfe zur Stellungnahme veröffentlicht. Der Fokus der Aktualisierung lag auf der Anpassung an DIN EN 17210 „Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umwelt - Funktionale Anforderungen“, und der Sicherstellung der Widerspruchsfreiheit zur deutschen Fassung DIN EN 17210:2021-08. Die Bundesarchitektenkammer hat jeweils – unter Zuarbeit auch verschiedener Länderarchitektenkammern – eine Stellungnahme abgegeben:

DIN E 18040-1: 2023-02 [BAK-Stellungnahme zum Normentwurf DIN-E 18040-1:2023-02 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude“](#)

DIN E 18040-2: 2023-02 [BAK-Stellungnahme zum Normentwurf DIN-E 18040-2:2023-02 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen“](#)

DIN E 18040-3 2023-01 [BAK-Stellungnahme zum Normentwurf DIN-E 18040-3:2023-02 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“](#)

Dränung – DIN 4095

Die über 30 Jahre alte Norm DIN 4095:1990-06 „Baugrund; Dränung zum Schutz baulicher Anlagen; Planung, Bemessung und Ausführung“ ist in Überarbeitung. Diese sollte nach Vorstellung des zuständigen Arbeitsausschusses ganz umfassend sein, auch mit Ausweitung der Regelungsinhalte, und sieht eine grundsätzliche Neugliederung mit Aufteilung in drei Teile vor:

- DIN 4095-1, Baugrund; Dränung zum Schutz baulicher Anlagen
— Teil 1: Wassereinwirkungen und Begriffe für Dränung
- DIN 4095-2, Baugrund; Dränung zum Schutz baulicher Anlagen — Planung, Bemessung und Ausführung
— Teil 2: Dränung von Stauwasser an Gebäuden
- DIN 4095-3, Baugrund; Dränung zum Schutz baulicher Anlagen — Planung, Bemessung und Ausführung
— Teil 3: Dränung von Grundwasser an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen

Anfang des Jahres wurde nun der Norm-Entwurf des ersten Teils, DIN-E 4095-1 veröffentlicht. Auch hier hat die Bundesarchitektenkammer eine umfassende Stellungnahme abgegeben, nachdem der Entwurf intensiv in von der Architektenkammer koordinierten Gesprächsrunden von einschlägigen Experten ausführlich erörtert wurde.

DIN-E 4095-1:2023-03 [BAK-Stellungnahme zum Normenentwurf DIN-E 4095-1:2023-3 „Baugrund – Dränung zum Schutz Baulicher Anlagen – Teil 1: Begriffe und Wassereinwirkungen“](#)

Bezug von Normen – Normenportal Architektur

Über eine Rahmenvereinbarung der Architektenkammern mit dem Beuth-Verlag können Kammermitglieder für den Normenbezug in digitaler Form zu günstigen Sonderkonditionen im Abonnement ein Online-Angebot nutzen <https://www.normenportal-architektur.de>

Dieses Normenportal ermöglicht jederzeit den direkten Online-Zugriff auf bis zu 500 für die tägliche Arbeit wichtigen Normen, die von einem Ausschuss der Architektenkammern selbst ausgewählt werden. Die Inhalte des Normenportals werden vierteljährlich aktualisiert.

Privatrechtliche Regelsetzungen – weitere Normungsorganisationen

Regelsetzungen durch weitere Normungsorganisationen, Verbände und Industrie

Neben DIN e.V. erarbeiten und veröffentlichen noch eine ganze Reihe weiterer Organisationen, Institutionen oder Verbände technische Regelwerke, die durchaus von Relevanz für die jeweiligen Bereiche sind. Exemplarischer Überblick ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Relevanz, teilweise mit aktuellen Neuerscheinungen.

Deutsches Dachdeckerhandwerk – Regelwerk

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e. V.
Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik
Fritz-Reuter-Str. 1, 50968 Köln

<https://dachdecker.org/>

Regelübersicht:

[Regelwerk Deutsches Dachdeckerhandwerk](#)

Merkblatt zur Bemessung von Entwässerungen

04/2023

WTA Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege

Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft
für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege (WTA) e.V.
Ingolstädter Str. 102, D-85276 Pfaffenhofen

[WTA Deutschland | WTA e.V.: \(wta-international.org\)](https://www.wta-international.org/)

Das WTA-Regelwerk umfasst WTA-Merkblätter mit technischen Regeln zu den Bereichen Bauinstandsetzung und Denkmalpflege, die 11 Referaten zugeordnet sind. Die WTA-Richtlinien erläutern sehr praxisorientiert Vorgehensweisen zur Instandsetzung von Gebäuden im Bestand und zur Sanierung von historischer Bausubstanz. Jedes WTA-Merkblatt, von WTA Hausschwamm bis WTA Innendämmung, ist als gedruckte Version oder als Download verfügbar.

<https://www.wta-international.org/de/service/wta-merkblaetter/>

Fachwerkinstandsetzung nach WTA IX:

Gebrauchsanweisung für Fachwerkhäuser MB 8-9 (überarbeitete Fassung)

Ausgabe: 02.2023

Brandschutz im Bestand und bei Baudenkmalen nach WTA II:

Grundlagenermittlung / Analyse-Phase; MB 11-2

Ausgabe: 04.2023

Brandschutz im Bestand und bei Baudenkmalen nach WTA III:

Brandschutzplanung; MB 11-3

Ausgabe: 04.2023

Informationsdienst Holz, Informationsverein Holz e.V.

Informationsverein Holz e.V.
Franklinstraße 42, 40479 Düsseldorf

<https://www.informationsdienst-holz.de>

Mehr als 70 Schriften zu Entwurf und Konstruktion, Tragwerksplanung, Baustoffen und Bauphysik oder über preisgekrönte Holzbau-Architektur stehen als Publikationen des INFORMATIONSDIENST HOLZ kostenfrei im PDF-Format zur Verfügung, darunter die bekannten Reihen „holzbau handbuch“ und „spezial“. Download im Internet:

<https://informationsdienst-holz.de/publikationen>

Holzschutz - Bauliche Maßnahmen

Januar 2023

Brettsperrholz-Merkblatt

Februar 2023

Holzschutz bei Ingenieurholzbauten

März 2023

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein e.V. (DBV)

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.
Kurfürstenstraße 129; 10785 Berlin

<https://www.betonverein.de>

In den Fachpublikationen des DBV geht es um Expertenwissen aus Bauausführung, Planung, Baustoffherstellung, Wissenschaft und Verwaltung. Dabei bietet der DBV zum einen die Merkblattsammlung an, die im DIN A5-Format geführt wird. Die komplette Sammlung umfasst aktuell 36 Merkblätter und 1 Sachstandbericht in fünf Kategorien und steht in zwei Sammelordnern zur Verfügung. Die Merkblätter fassen das Regelwerk zusammen. Zum anderen bietet der DBV eine Heftreihe an. Sie wird im DIN A4-Format geführt. Bei den hierin zur Verfügung gestellten Informationen handelt es sich bspw. um Forschungsergebnisse oder auch ergänzende Hintergründe zu den DBV-Merkblättern.

Die Fachpublikationen des DBV stellen in der Praxis des Bauens mit Beton eine wichtige Orientierungshilfe und Richtschnur dar. Sie spiegeln den aktuellen Kenntnis- und Erfahrungsstand aus den verschiedenen Bereichen des Betonbaus wider. Ergänzt durch Empfehlungen für Detaillösungen dienen sie dem Zweck, die Qualität der Bauwerke weiter zu verbessern und Fehler bei der Planung und Ausführung zu vermeiden. Wichtig sind beispielsweise die Ausgaben „Parkhäuser und Tiefgaragen“ oder „Sichtbeton“. Die Sammlung wird regelmäßig aktualisiert und ist inzwischen auch in einem Online-Abonnement erhältlich.

<https://www.betonverein.de/schriften>

DBV-Merkblatt Parkhäuser und Tiefgaragen, Aktualisierter Nachdruck	September 2022
DBV-Merkblatt Beschichtete Fugenblechsysteme	März 2023
DBV-Merkblatt Bewertung der In-situ-Druckfestigkeit von Beton	März 2023

Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V. (DAfStb)

Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V.
Budapester Straße 31, 10787 Berlin

www.dafstb.de

Der DAfStb gibt eine der umfangreichsten und angesehensten Schriftenreihe des Betonbaus heraus. Seit 1947 sind weit über 400 der „grünen Hefte“ erschienen. Die Ergebnisse der Forschungstätigkeit werden oft in Richtlinien des DAfStb umgesetzt, die dann häufig auch bauaufsichtlich eingeführt werden und in diesem Fall — wie entsprechende Normen auch — anerkannte Regeln der Technik sind. Im Unterschied zu Normen im Betonbau werden Richtlinien des DAfStb dann erarbeitet, wenn z.B. auf europäischer Ebene kein Normungsverfahren zustande kommt oder eine schnelle Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Praxis gewünscht wird.

<http://www.dafstb.de/schriften.html>

Fachverband Fliesen und Naturstein im Zentralverband des deutschen Baugewerbes

Fachverband Fliesen und Naturstein
im Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V. (ZDB),
Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin

<https://www.fachverband-fliesen.de/>

Der Fachverband Fliesen und Naturstein im ZDB erarbeitet insbesondere für Fliesenfachbetriebe Fachinformationen, Merkblätter und Hinweise, über die fachtechnischen Regeln zu informieren. Diese Arbeitshilfen werden regelmäßig überarbeitet bzw. neu herausgegeben. (letzte Aktualisierungen: 2019)

<https://www.fachverband-fliesen.de/planer/technik/>

Bewegungsfugen in Bekleidungen und Belägen aus Fliesen und Platten	November 2022
Zementäre Fugen in Bekleidungen und Belägen aus Fliesen und Platten	November 2022
Megaformatfliesen	November 2022
Fassadenbekleidungen im Dünnbettverfahren	November 2022
Saunen und Dampfbäder	November 2022
Toleranzen im Hochbau nach DIN 18202	November 2022

Bundesverband der Gipsindustrie e.V.

Bundesverband der Gipsindustrie e.V.
Kochstraße 6-7, 10969 Berlin

<https://www.gips.de/>

Der Bundesverband der Gipsindustrie erarbeitet und veröffentlicht, teilweise in Kooperation mit anderen Verbänden Merkblätter als Anwendungsrichtlinien, die kostenfrei zum Download zur Verfügung stehen:

<https://www.gips.de/loesungen/gipsplatten-und-gipsfaserplatten/publikationen>

ift Rosenheim – Das Institut für Fenstertechnik

ift Rosenheim GmbH
Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim

<https://www.ift-rosenheim.de/>

Das ift Rosenheim befasst sich seit seiner Gründung 1966 mit der ganzheitlichen Betrachtung von Bauteilen und Konstruktionen. Es unterstützt die Branche Fenster, Fassaden und Türen unabhängig vom Materialeinsatz hinsichtlich der Normung, Forschung, Zulassung und Nachweise in Form von Prüfungen, Berechnungen sowie Gutachten und veröffentlicht ift-Richtlinien, Forschungsberichte, Fachinformationen und Tagungsberichte

<https://www.ift-rosenheim.de/shop>

FLL, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)
Friedensplatz 4, 53111 Bonn

<https://www.fll.de>

FLL-Regelwerke sind normative Publikationen, die in Anlehnung an die Vorgaben der DIN 820 „Normungsarbeit“ und nach den „Grundsätzen für die Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.“ erarbeitet werden.

<https://shop.fll.de/>

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, FGSV e.V.

FGSV e. V.
An Lyskirchen 14, 50676 Köln

<https://www.fgsv.de>

Aufstellung und Fortschreibung des Technischen Regelwerks in den Bereichen Straßenbau, Straßenverkehrstechnik und Verkehrsplanung, z.T. in Zusammenarbeit mit DIN e.V. als Spiegelgremien zu CEN
Das Technische Regelwerk wird von der FGSV herausgegeben und vom FGSV Verlag vertrieben:

<http://www.fgsv-verlag.de>

EAR 23, Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs

2023

Einführungskolloquium am 14. September 2023 in Frankfurt, Informationen www.fgsv.de

BVS-Standpunkte

Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter
sowie qualifizierter Sachverständiger e. V. (BVS)
Charlottenstraße 79/80, 10117 Berlin

<https://www.bvs-ev.de>

Fachbereichsübergreifend stellt der BVS Veröffentlichungen zu verschiedenen Themen zur Verfügung, die online oder per Fax (Download Faxbestellung; Mail mit Betr. "Bestellung Publikationen" an BVS-Geschäftsstelle) bestellt werden können.

<https://www.bvs-ev.de/Publikationen>

Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik gGmbH

Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik gGmbH
Theresienstraße, 19, 52072 Aachen

<https://aibau.de>

Das AIBau (Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik gGmbH) widmet sich der systematischen Bauschadensforschung. Aus den Ergebnissen von Schadenserhebungen, Umfragen und Vorortuntersuchungen werden praxisnahe Empfehlungen für das schadensfreie Bauen abgeleitet. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Aachener Bausachverständigentage. Bei der jährlichen Tagung werden Architekten, Ingenieuren, Fachplanern und Ausführenden u. a. die Forschungsergebnisse des AIBau vermittelt.